



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Staatskanzlei
Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Telefon +41 (0)61 267 85 62
Telefax +41 (0)61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Bundesamt für Migration
Stabsbereich Recht
Herr Gaël Buchs
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

Basel, 8. August 2012

Regierungsratsbeschluss
vom 9. August 2012

Vernehmlassung zu Änderungen der Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsyIV2), der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) und der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)
Stellungnahme Basel-Stadt

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrter Herr Buchs
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für Ihre Einladung vom 20. April 2012 zur Vernehmlassung und übermitteln Ihnen gern die Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt zu den Änderungen der drei aufgeführten Bundesverordnungen.

Bemerkungen zum Änderungsentwurf bezüglich Asylverordnung 2 über Finanzierungsfragen (AsyIV2)

*Art. 22 Abs. 1 und Art. 26 Höhe und Anpassung der Globalpauschale
Art. 23 und Art. 27 Berechnung des Gesamtbetrages*

Das aktuelle Finanzierungsmodell setzt Fehlanreize im Bereich der Integration von Personen aus dem Asylbereich. In diesem Sinn ist es begrüssenswert, dass die Berechnungsgrundlagen der Globalpauschalen angepasst und auf den Faktor der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verzichtet werden soll. Dass der Verordnungsentwurf zusätzlich vorsieht, bei der Berechnung auch die kantonale Arbeitslosenquote von Ausländerinnen und Ausländern zu berücksichtigen, ist einer angemessenen Betrachtungsweise der wirtschaftlichen Integration der Zielgruppe dienlich.

Wesentlich ist uns, dass das neue Finanzierungssystem nur unter der Voraussetzung gutgeheissen wird, dass es - wie vorgesehen - in der Summe der Pauschalen kostenneutral erfolgt. Die neue Berechnungsgrundlage darf nicht zu einer Kostenverlagerung vom Bund auf die Kantone führen.

Art. 59a Abs. 2 Reisegeld

Art. 59a^{bis} Ausreisegeld

Art. 50a^{ter} Ausreisegespräch

Im Bereich der Rückkehr und Rückkehrhilfe begrüssen wir die vorgeschlagene Regelung zum erweiterten Reisegeld an Personen in Administrativhaft. Die Erfahrungen von Basel-Stadt im Ausschaffungsgefängnis Bässlergut mit dem "Detention Project" des SRK haben gezeigt, dass in der Haft eine Rückkehrberatung allein nicht genügt, um die Rückkehr ins Herkunftsland als reale Perspektive zu stärken. Ein finanzieller Anreiz, welcher den Betroffenen eine Rückkehr in minimaler Würde ermöglicht, ist unumgänglich. Für abgewiesene Asylsuchende, in deren Herkunftsländer ein zwangsweiser Wegweisungsvollzug nicht möglich ist, ist ein angemessenes, vom Bund mitgetragenes Anreizsystem zu begrüssen.

Der Vorschlag, in Ausreisegesprächen nicht nur ein erweitertes Reisegeld von max. CHF 500 einzusetzen, sondern in Fällen von komplizierter, langwieriger Papierbeschaffung die Kooperation der Betroffenen mit einem Ausreisegeld von max. CHF 2'000 zu erwirken, ist ebenfalls sinnvoll (nicht nur für Personen in Administrativhaft, sondern auch für Abgewiesene, deren Ausreisefrist abgelaufen ist). Zu berücksichtigen sind hier die durchschnittlichen Lebenshaltungskosten in den Herkunftsländern und eine entsprechende Abstufung des Ausreisegeldes.

Eine Beteiligung des Bundes an den Lohnkosten von qualifiziertem Beratungspersonal für die Ausreisegespräche müsste den Kantonen im Rahmen der Rückkehrhilfe (Art. 68 Abs. 3 AsylV2) angepasst vergütet werden.

Die Flexibilisierung bei der materiellen Zusatzhilfe im Bereich Rückkehrhilfe ist aus unserer Sicht sehr zu begrüssen, ebenso die Gepäckpauschale für freiwillig Ausreisende.

Bemerkungen zum Änderungsentwurf der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA)

Aufhebung von Art. 18 Abs. 2 Integrationspauschale

Die erfolgsorientierte Ausrichtung von 20% der Integrationspauschale zur Durchsetzung sozialpolitischer Ziele des Bundes hat nicht die beabsichtigte Wirkung gezeigt. Die Integration von Vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen in den Arbeitsmarkt ist direkt von der Situation eben dieses Marktes abhängig und nur bedingt steuerbar. Es ist deshalb nur folgerichtig, die bisherige Regelung ersatzlos zu streichen.

Weiter ist hier zu bemerken, dass die einmalige Integrationspauschale mit CHF 6'000 zu tief angesetzt ist. Die Erfahrung zeigt, dass die Kosten für qualifizierende Arbeitsintegrationsmassnahmen für Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge wesentlich höher liegen.

Bemerkungen zur Änderung der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA)

Art. 15 Beteiligung an Haftkosten

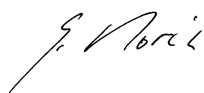
Im erläuternden Bericht zur geplanten Änderung der VVWA stellt der Bund fest, dass die Kosten für einen Administrativhaftplatz gemäss den Angaben der Kantone bei rund CHF 200 pro Tag liegen. Leider sieht die Vernehmlassungsvorlage des Bundes keine Erhöhung der Haftpauschale für die Kantone vor, obwohl der Bund sich im Klaren darüber ist, dass die aktuelle Pauschale von CHF 140 nicht kostendeckend ist.

Der Bund hält sogar fest, dass bei der Anmietung von Haftplätzen der Zielwert für die Abgeltung bei CHF 140 liegen soll. Er nimmt auch bewusst das Risiko in Kauf, dass an sich durchführbare Wegweisungen nicht mehr innerhalb vernünftiger Frist von den Kantonen vollzogen werden können. Wir erwarten deshalb eine signifikante Erhöhung der Bundespauschale als Beteiligung an den Haftkosten auf CHF 200 pro Person und Tag.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen bei der Überarbeitung der Verordnungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Guy Morin
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin